
Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 3 Bst. c und d

(Der Fonds soll vorab solche Darlehen, Kredite und Garantien verbürgen, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden):

- c) für Start- und Risikofinanzierungen von Unternehmungen.
- Bst. d wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 Bst. a bis d (neu)

¹ (Um das Risiko des Fonds angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen auf einen Geschsteller nicht übersteigen):

- a) Fr. 500 000.-- die ergänzende Bürgschaft;
- b) Fr. 2 000 000.-- die ergänzende Bürgschaft für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen;
- c) Fr. 200 000.-- die reine Bürgschaft;
- d) Fr. 1 000 000.-- die Start- und Risikofinanzierung.

Nummer

§ 6

Der Fond kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Schwyzer Kantonalbank verpflichten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6a (neu) Stammkapital, Geldanlage, Wertschriftendepot

¹ Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen.

² Die verfügbaren Gelder des Fonds sind vorab bei der Schwyzer Kantonalbank anzulegen; daselbst sind auch die Wertschriften aufzubewahren.

§ 9

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Stammkapital und die Reserven.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 Bst. b bis d

² (Es werden demnach ausgeübt die Funktionen):

b) der Geschäftsführung von der Geschäftsleitung;

c) der Revisionsstelle vom Inspektorat.

Bst. d wird aufgehoben.

§ 16

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ Dieses Gesetz wurde vor Inkrafttreten der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.000) als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 16-135 mit Änderungen vom 19. September 1985 (GS 17-560), vom 12. Dezember 1996 (Abl 1996 1736) und vom ... 2013 (GS ...).

² SRSZ 322.110.